

# FH-Mitteilungen

21. Mai 2026

Nr. 63/2026



---

**Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs  
„Maschinenbau mit Praxissemester“ und zur  
Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
„Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“  
vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020)**

**FH Aachen – Fachbereich Energietechnik  
Studienbeginn bis Wintersemester 2025/26**

vom 21. Mai 2026

# Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau mit Praxissemester“ und zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020) vom 21. Mai 2026

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 88/2025), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau mit Praxissemester“, geregelt in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 78/2021), sowie zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 78/2021), erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2   Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3   Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung und Folgen der Fristüberschreitung, Einstellung	3
§ 4   Außerkrafttreten der Prüfungsordnung	4
§ 5   Information der Studierenden	4
§ 6   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

---

## § 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die **Einstellung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau mit Praxissemester“**, geregelt in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 78/2021), sowie die **Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“** vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 24/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. September 2021 (FH-Mitteilung Nr. 78/2021).

## § 2 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung waren letztmalig zum Wintersemester 2025/26 möglich.

(2) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 1 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	WiSe 2026/27
2.	SoSe 2027
3.	WiSe 2027/28
4.	SoSe 2028
5.	WiSe 2028/29
6.	SoSe 2029

(3) Das Praxissemester im Studiengang „Maschinenbau mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2029/30 absolviert werden.

(4) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte Prüfungsperiode
1.	Letzte dem SoSe 2027 zugeordnete Prüfungsperiode*
2.	Letzte dem WiSe 2027/28 zugeordnete Prüfungsperiode**
3.	Letzte dem SoSe 2028 zugeordnete Prüfungsperiode*
4.	Letzte dem WiSe 2028/29 zugeordnete Prüfungsperiode**
5.	Letzte dem SoSe 2029 zugeordnete Prüfungsperiode*
6.	Letzte dem WiSe 2029/30 zugeordnete Prüfungsperiode**

\* Findet in der Regel im September vor Beginn der Vorlesungen des Wintersemesters statt.

\*\* Ist in der Regel zeitlich aufgeteilt. Der erste Teil findet in der Regel im Anschluss an die Vorlesungen des Wintersemesters Ende Januar bis Anfang Februar statt und der zweite Teil findet in der Regel im März vor Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters statt.

## § 3 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung und Folgen der Fristüberschreitung, Einstellung

(1) Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Maschinenbau“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 28. Februar 2031 erbracht werden.

Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Maschinenbau mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 31. August 2031 erbracht werden.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen des § 2 und § 3 Absatz 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden im Studiengang „Maschinenbau“ für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im Studiengang „Maschinenbau – Nachhaltige Energiesysteme“ mit der Prüfungsordnung vom 10. April 2026 (FH-Mitteilung Nr. 34/2026) – in der jeweils geltenden Fassung – fort.

Studierende, die nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung im Studiengang „Maschinenbau“ studieren, können auf Antrag unwiderruflich in die in Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Studiengang „Maschinenbau – Nachhaltige Energiesysteme“ wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2026/27 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot im Studiengang „Maschinenbau – Nachhaltige Energiesysteme“ erst semesterweise ab dem Wintersemester 2026/27 eingeführt wird.

Das Nähere zum Übergang in die in Satz 2 genannte Prüfungsordnung für den Studiengang „Maschinenbau – Nachhaltige Energiesysteme“ regelt der Fachbereich für die Studierenden des Studiengangs „Maschinenbau“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung durch Beschluss.

(3) Der Studiengang „Maschinenbau mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung wird mit Ablauf des 31. August 2031 eingestellt. Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen des § 2 und § 3 Absatz 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden im Studiengang „Maschinenbau mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch und werden mit Ablauf des 31. August 2031 exmatrikuliert.

## § 4 | Außerkräfttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2032 außer Kraft und wird aufgehoben.

## § 5 | Information der Studierenden

Die Studierenden der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

## § 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 5. Mai 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. Mai 2026.

### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21. Mai 2026

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz